

12/SN-21/ME

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. Mai 1996

- ✓ 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	27-GE/1996
Datum: 14. MAI 1996	
Vorbitt	14.5.96 A

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Dr. Wörner

F.d.R.d.A.:

Schlaffer

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Umwelt
Sektion III
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 9. Mai 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2484
Hr. Dr. Pinter

Zahl: LAD-VD-B107/14-1996
Betr: AWG-Novelle 1996
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme
Bezug: 47 3504/113-III/9/96-Fü

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ²¹ ...GE/19 ⁹⁶
Datum: 14. MAI 1996
Verteilt

Dr. Pinter

Zu dem mit obbez. Schreiben vom 28. März 1996 anher übermittelten Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 1996) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Zugrundelegung der Bund-Länder-Besprechung am 23. April 1996 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Nach den Erläuterungen besteht für das Abfallwirtschaftsrecht des Bundes einerseits ein Anpassungsbedarf an das Abfallrecht und an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften. Andererseits sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Abfallwirtschaftsrechtes Änderungen (Ergänzungen) betreffend Erlaubnis- und Genehmigungspflichten sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben vorgenommen werden. Weiters sollen praktikablere Verfahrensbestimmungen, insbesondere über die Vorgangsweise bei Ladungen zu sogenannten "Masseverfahren" aufgenommen und ein neuer Genehmigungstatbestand bezüglich mobiler Anlagen geschaffen werden.

In Ansehung dessen ist grundsätzlich festzustellen, daß die vorliegende Novelle geeignet erscheint, die angeführten bzw. angestrebten Ziele unter Berücksichtigung der nachstehenden Abänderungsvorschläge zu erreichen.

Bezüglich der mit der Novellierung verbundenen Kosten ist allerdings zu bemerken, daß sich durch die Ausdehnung der Liste der gefährlichen Abfälle ein Mehraufwand im Zuge der Erfassung von Begleitscheinen durch den Landeshauptmann ergeben wird. Auch durch die nunmehr vorgesehene Bewilligungspflicht für mobile Anlagen wird ein Mehraufwand entstehen, dessen Höhe in weiterer Folge von der Endfassung des § 29a (allfälliges Typisierungsverfahren durch das do. Bundesministerium) abhängig ist. Bei den angeführten Kosten wurde ferner nicht berücksichtigt, daß die Herabsetzung des Schwellenwertes für betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte auf 50 Arbeitnehmer sowie die Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte im Zeitraum von jeweils 3 Jahren ebenfalls einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedingt. Wenn auch nach den Erläuterungen aufgrund der Umsetzung der Novelle jährlich zu erwartenden Mehrkosten in der Höhe von S 2,177.844,-- Einsparungen in der Höhe von ca. S 5 Mio. per anno gegenüber stehen, so ist darauf zu verweisen, daß im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für das Land insofern keine Einsparungen zu erwarten sind, als bisher keine derartigen Großverfahren durchgeführt wurden und - soweit vorhersehbar - in Zukunft auch nicht zu erwarten sind. Angesichts dessen wird letztendlich mit der Vollziehung des novellierten Abfallwirtschaftsgesetzes ein Mehraufwand für das Land verbunden sein, dem von der Kostenseite her gesehen nicht beigespflichtet werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 5:

Die nunmehrige taxative Aufzählung von gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle wird im Interesse der Rechtssicherheit und einer damit verbundenen Vollziehungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt.

Angebracht wäre jedoch insofern eine textliche Abänderung, als Abs. 5 zweite Zeile lauten sollte:

"..... welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) gefährlich sind" (statt "als gefährlich gelten").

In diesem Sinne wäre auch Z 15 letzter Satz auf: "Nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle sind gefährlich." abzuändern.

Auffallend ist jedoch aus fachtechnischer Sicht, daß im Chemikaliengesetz die Grenzen der Entzündbarkeit anders geregelt sind. Eine Doppelgleisigkeit in den Begriffsbestimmungen wäre unbedingt zu vermeiden.

Zu § 2 Abs. 9a:

Die vorliegende Definition "Abfallbesitzer", die ex lege auf den bloßen Inhaber abzielt, ist mit jener des ABGB nicht ident und daher abzulehnen.

Zu § 2 Abs. 9b:

Um den Eindruck zu vermeiden, daß diese Personen nicht vom Abfallsammlerbegriff umfaßt sind, sollte entsprechend der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 9 AWG als Abfallsammler weiterhin auch derjenige ausdrücklich bezeichnet werden, der Atlöle abholt oder entgegennimmt und zum Zwecke der Beförderung sortiert oder zusammenstellt.

Zu § 4:

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, daß zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit der Zollorgane auch der Zollstelle das Recht zur Beantragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 4 AWG eingeräumt wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 5 Abs. 4:

Zur verpflichtenden Vorlage des Landesabfallwirtschaftsplanes an das do. Bundesministerium wird im Hinblick auf die Länderautonomie ausgeführt, daß diese Bestimmung nur dann annehmbar erscheint, wenn kein verbindlicher Vorlagetermin für erstellte Landesabfallwirtschaftspläne in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Zu § 7 Abs. 12:

Um eine Vermarktung bzw. Anwendung der Produkte zu ermöglichen, sollte die Erstellung der Verordnung nur in engster Kooperation mit den Ländern erfolgen.

Zu § 9 Abs. 6a:

Die Präzisierung der erforderlichen fachlichen Qualifikation eines Abfallbeauftragten in Form einer Verordnung wird als entbehrlich erachtet und daher abgelehnt.

Zu § 15 Abs. 1:

Aus der vorliegenden Bestimmung ergibt sich kein Konnex zwischen der Erlaubnis als Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen und einer hierzu erforderlichen Anlage. Wenngleich auch im Land Burgenland keine § 15 AWG Bewilligung ohne Vorhandensein einer für den Bewilligungswerber verfügbaren Anlage erteilt wurde, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich zu normieren, daß eine § 15 AWG Bewilligung erst dann erteilt werden darf, wenn eine für die beabsichtigte Tätigkeit geeignete und rechtskräftig genehmigte Anlage vorliegt. Die Verfügbarkeit über andere (beispielsweise nicht im Eigentum des

Bewilligungswerbers stehenden) Anlagen wird als zulässig erachtet, jedoch müßte diesfalls gesetzlich vorgesehen werden, daß eine bereits erteilte Bewilligung entzogen wird, wenn die Verfügbarkeit über die Anlage erlischt.

Die Prüfung der Frage, ob die Art der Sammlung und Behandlung geeignet ist, die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) nicht zu beeinträchtigen, wird im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 15 AWG als zu weitreichend gesehen, insbesondere deshalb, da diese Frage im Anlagengenehmigungsverfahren zu beurteilen ist.

Zu § 15 Abs. 5:

Klärungsbedürftig erscheint, nach welchen Kriterien der maßgebliche Einfluß einer Person auf den Betrieb der Geschäfte zu beurteilen ist. Wenn auch bekannt ist, daß diesbezüglich eine entsprechende Judikatur existiert (mehr als 50 % Geschäftsanteil), so sollten aus Gründen der Rechtssicherheit im Erlaß bzw. in den Erläuterungen entsprechende Klarstellungen getroffen werden.

Zu § 15 Abs. 5a:

Nach ho. Ansicht sollte eine "Geschäftsführerbestellung" in jenem Fall, in dem die Gemeinde eine öffentliche Sammelstelle gemäß § 30 Abs. 2 AWG betreibt, entfallen. Unter dem Blickwinkel, daß die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit beim Bürgermeister liegt, wäre eine Konstruktion dahingehend denkbar, wonach im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens eine für den Betrieb der öffentlichen Sammelstelle verantwortliche Person von der Gemeinde namhaft gemacht wird und für den Fall, daß die namhaft gemachte Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, der Gemeinde die Erlaubnis nach § 15 AWG zu erteilen ist. Als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher wäre jedenfalls der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Obmann des Gemeindeverbandes heranzuziehen.

Zu § 15 Abs. 7:

Eine Änderung des zweiten Satzes wäre dahingehend wünschenswert, daß bei einem Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate die erteilte Erlaubnis ex lege - ohne Erlassung eines Feststellungsbescheides - erlischt.

Zu § 15 Abs. 8:

Diese Bestimmung scheint, insbesondere im Hinblick auf § 29a VStG, nach welcher die Abtretung eines Verwaltungsstrafverfahrens nur noch innerhalb desselben Bundeslandes zulässig ist, nicht vollziehbar zu sein. Es wäre - wenn überhaupt - nur mit immensem Verwaltungsaufwand

(österreichweite Anfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten) möglich, festzustellen, ob die Verlässlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 AWG eine Person noch gegeben ist oder nicht.

Zu § 29 Abs. 1:

Größte Irritation ruft die Neuformulierung insofern hervor, als nunmehr zum Unterschied zur bisherigen Regelung auch der Bestand näher bezeichneter Anlagen und Deponien einer Genehmigung des Landeshauptmannes bedarf. An diesem Genehmigungstatsbestand knüpfen sich dahingehend ungeheure Konsequenzen, als daraus geschlossen werden könnte, daß alle nach Wasser- bzw. Gewerberecht bewilligten und bestehenden Anlagen, auch wenn diese nicht mehr betrieben werden, einer nachträglichen Bewilligung nach dem AWG bedürfen. Sollte diese Interpretation der Intention des Gesetzgebers entsprechen, so wird dies auf das entscheidendste abgelehnt, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich hier ein Widerspruch zu den Übergangsbestimmungen des § 44 Abs. 6 AWG öffnet. Diese kritisierte Bestimmung kann nach ho. Dafürhalten nur dort von Bedeutung sein, wo eine bestehende Anlage an den Stand der Technik herangeführt bzw. regelmäßig überprüft werden soll. Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses muß jedoch die rechtstechnische Einordnung der vorliegenden Formulierung als vollkommen verfehlt bezeichnet werden.

Zu § 29 Abs. 1a:

Im Sinne der Rechtssicherheit wird die eindeutige Bestimmung, daß die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen dann keine wesentliche Änderung darstellt, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten sowie der Deponiekapazität damit verbunden ist, ausdrücklich begrüßt.

Zu § 29 Abs. 2:

Die bisherige Unklarheit, inwieweit in einem Anlagengenehmigungsverfahren gemäß § 29 AWG auf die in § 1 Abs. 3 normierten öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen ist, wird durch die nunmehrige explizite Regelung beseitigt und daher befürwortet.

Zu § 29 Abs. 5a:

Die vorliegende Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, als eine persönliche Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung, der Ergebnisse der Beweisaufnahme und des Bescheides auch an das Arbeitsinspektorat (Legalpartei) zu erfolgen hätte. Zur Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt der Lauf der Berufungsfrist beginnt, sollte der letzte Satz wie folgt lauten: "Die Berufung ist von den Parteien binnen vier Wochen ab dem Datum des Anschlagstages beim Landeshauptmann einzubringen."

Zu § 29 Abs. 6a:

Wenngleich nicht verkannt wird, daß mit der vorgesehenen Textierung eine Lösung für das Problem der übergangenen Parteien angestrebt wird, so werden doch Bedenken vorgebracht. So lange bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Angelegenheit Einwendungen näher ausgeführt werden können und von der Behörde auch berücksichtigt werden müssen, besteht die immense Gefahr, daß ein Bescheid überhaupt nie (oder erst nach mehrmaligen Abänderungen) Rechtskraft erlangt. Aus praxisorientierten Gründen ist daher diese beabsichtigte Änderung abzulehnen, zumal auch die Rechte der Parteien durch die Möglichkeit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) gewahrt bleiben.

Zu § 29a:

Dem Grundsatz nach wird der Genehmigungspflicht für mobile Anlagen positiv gegenübergetreten, da das bisherige Instrumentarium einer Erlaubniserteilung derartiger Anlagen im Rahmen von § 15 AWG als wenig zielführend und unzureichend erachtet wird.

Bedenken bestehen jedoch insofern gegen die vorliegende Normierung, als es einerseits an einer exakten Definition "mobiler Anlagen" mangelt, andererseits sich das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes § 29 AWG Verfahren darstellt und es aufgrund der vorläufigen Textierung im Belieben des Bewilligungswerbers steht, die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde zu begründen ("..... bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, in dessen Bundesland die Anlage erstmalig betrieben werden soll").

Um auf die Besonderheiten eines Verfahrens für mobile Anlagen bestmöglichst eingehen zu können, darf folgende Vorgangsweise vorgeschlagen werden:

1. Typisierungsverfahren (sachliche Zuständigkeit des do. Bundesministeriums) für mobile Anlagen, welche nur wenige Stunden vor Ort in Betrieb sind (z.B. Aufkonzentrierung von Mineralölabscheider-/Fettabscheiderräumgut, Shredderanlagen für Kühlschränke) und bei welchen aufgrund der Bauart mit keinen Umweltauswirkungen am Ort des Einsatzes zu rechnen ist und andererseits für semimobile Anlagen (z.B. nicht stationäre Verbrennungslagen, Bodenwaschanlagen), bei welchen am Ort des Einsatzes mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist;
2. Anzeige an den Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in welchem die Anlage erstmalig betrieben werden soll;
3. Durchführung eines Verfahrens, wobei von Behördenseite der Immissionsschutz und die Frage des Anlagenstandortes unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen zu prüfen und zu beurteilen ist.

Von grundsätzlicher Natur erscheint ferner die Frage, ob das Genehmigungsverfahren als Einparteienverfahren (so wie bisher, wenn auch im Rahmen von § 15 AWG) oder als Mehrparteienverfahren gestaltet werden soll. Der vorliegende Entwurf läßt - wie aus Abs. 4 ersichtlich - auf die erste Variante schließen. Wenn dies auch aus verwaltungstechnischer bzw. -ökonomischer Sicht positiv gesehen wird, so könnte sich die Eingrenzung auf ein Einparteiensystem beispielsweise bei einem Genehmigungsverfahren für mobile Verbrennungsanlagen, die weitreichendere Umweltauswirkungen besitzen, als unzureichend erweisen. Um dem vorzubeugen, sollte in Abhängigkeit der Kapazität bzw. der Emissionen einer derartigen Anlage der betroffene Kreis von Parteien bereits im Rahmen des Typisierungsverfahrens festgesetzt werden.

Zu § 40a:

Um einen entsprechenden Informationsfluß auch zu den Landesdienststellen zu ermöglichen, sollte eine gegenseitige Information (z.B. Übermittlung von Berichten) erfolgen.

Zu § 45 Abs. 6a:

Die Herabsetzung des Stellenwertes für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes auf mehr als 50 Arbeitnehmer ist grundsätzlich zu begrüßen, wengleich auch damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Da entscheidend ist, daß die im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden, erscheint die Festlegung einer periodischen Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen für erforderlich. Im Gegenzug dazu wäre überlegenswert, ob die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten bei der Neuerichtung von Kleinbetrieben nicht entfallen könnte, da diese in der Praxis zumeist wenig aussagekräftig sind und oftmals nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffly